STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 218.644 vom 27 März 2012

A. 196.038/Vbis-37

In der Rechtssache : **ROGGE** Hans-Josef,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

1. **die Gemeinde Burg-Reuland,**
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

2. **die Wallonische Region,**
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 188
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 25. März 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Hans-Josef ROGGE die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung beantragt, die das Gemeindekollegium von Burg-Reuland Charles POSCH am 19. Januar 2010 für die Regularisierung und die Erweiterung einer vorhandenen Wohnung auf einem in Thommen gelegenen Gut, katastriert Flur F, Nr. 253a, erteilt hat;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der ersten beklagten Partei;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 27. Oktober 2010, der die Sache auf die Sitzung vom 17. Januar 2011 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die erste beklagte Partei erscheint, und von Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Rechtsanwalt der ersten beklagten Partei in einem Schreiben vom 13. Januar 2011 dem Staatsrat mitgeteilt hat, dass seine Mandantin in ihrer Sitzung vom 11. Januar 2011 mit eine neue Entscheidung den angefochtenen Rechtsakt zurückgezogen habe (Artikel 1) und Charles POSCH eine neue Genehmigung erteilt habe (Artikel 2);

In der Erwägung, dass die Entscheidung zur Rücknahme und zur Erteilung einer neuen Genehmigung Charles POSCH per Einschreiben vom 21. Januar 2011 mitgeteilt wurde; dass Hans-Joseph ROGGE eine unter der Nummer G/A 199.613/Vbis-63 in der Liste eingetragene Klage zur Erklärung der Nichtigkeit des o.a. Beschlusses vom 11. Januar 2011 eingereicht hat; dass in seinem Entscheid Nr. 218.158 vom 22. Februar 2012 der Staatsrat festgestellt hat, dass der Kläger kein Interesse an der Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 11. Januar 2011 hat, der den hier angefochtenen Rechtsakt zurückzieht (Artikel 1);

In der Erwägung, dass infolgedessen festzustellen ist, dass die Rücknahme endgültig ist und dass die Klage während des Verfahrens gegenstandslos geworden ist; dass aufgrund dieser Umstände die Kosten zu Lasten der ersten beklagten Partei zu legen sind,

E N T S C H E I D E T :

<u>Artikel 1</u>.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

<u>Artikel 2</u>.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der ersten beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am siebenundzwanzigsten März zweitausendzwölf von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
	KREINS	Kammerpräsident,
	VAN NIEUWENHOVE	Staatsrat,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.